

**Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben (Schweine-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025**

<b>Tierart:</b>	<b>Schwein</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	<b>01.01.2016 – 31.12.2025</b>

**1. Einleitung**

Salmonellen können vom Schwein auf den Menschen übertragen werden und umgekehrt (Zoonose). Gemäß Anhang I A der Richtlinie 2003/99/EG (Zoonose-Richtlinie) ist eine regelmäßige Salmonellenüberwachung notwendig, um einen Überblick über die Salmonellenbelastung in Schweinebeständen zu erlangen. Sie dient der Schätzung der Salmonellenprävalenz in Schweinebeständen, der Früherkennung des Salmonelleneintrags in einen Schweinebestand und bildet die Grundlage für Maßnahmen, um die Salmonellenprävalenz und das von ihnen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit i. S. d. VO (EG) 2160/2003 zu senken. Bundesrechtlich bestehen Vorgaben durch die Schweine-Salmonellen-Verordnung<sup>3</sup>.

**2. Ziel des Programms**

Ziel des Programms ist es, durch eine regelmäßige Überwachung und Einleitung individueller Bekämpfungsmaßnahmen, die Salmonellenanreicherung in Schweinebeständen, die Weiterverbreitung von Salmonellen innerhalb von Erzeugerketten und den Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette gemäß VO (EG) 2160/2003 zu reduzieren.

Da eine effektive Salmonellenbekämpfung nur durch abgestimmte Maßnahmen zwischen allen Produktionsstufen einer Erzeugerkette möglich ist, werden mit diesem Programm die Maßnahmen nach Schweine-Salmonellen-Verordnung auf Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe<sup>2</sup> erweitert.

**3. Gegenstand des Programms**

- 3.1 Der Tierhalter<sup>1</sup> hat die Möglichkeit, durch regelmäßige blutserologische Untersuchungen seinen Schweinebestand bezüglich der Verbreitung von Salmonelleninfektionen zu überwachen. Weiterhin besteht in Absprache mit dem Schweinegesundheitsdienst (SGD) die Möglichkeit der Entnahme von bakteriologischen Proben.
- 3.2 Die blutserologischen und bakteriologischen Untersuchungen werden an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt.
- 3.3 Der SGD führt mindestens einmal pro Jahr eine klinische Bestandsuntersuchung mit Beratung zur Salmonellsituation des Bestandes durch.
- 3.4 Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden zur Verbesserung des Salmonellenstatus und zur Senkung der Salmonellenprävalenz durch den SGD bestandspezifische Bekämpfungsmaßnahmen empfohlen und gemeinsam mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt schriftlich festgelegt. Schwerpunkt bilden dabei das allgemeine Betriebsmanagement und die Produktionshygiene. Ergänzend können spezifische Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- 3.5 Die Einstufung der Bestände in die Kategorien I bis III entsprechend dem ermittelten Salmonellenantikörperstatus nach Punkt 4.3 erfolgt durch den SGD.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

<sup>3</sup> Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung) vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils gültigen Fassung.

## 4. Verfahrensweise

### 4.1 Durchzuführende Untersuchungen und Probenahme

Durch den Tierhalter wird eigenverantwortlich die Entnahme und die Untersuchung der Proben entsprechend Punkt 4.1.1 veranlasst.

#### 4.1.1 regelmäßige serologische Untersuchungen

In Schweinezucht-, Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetrieben werden regelmäßige blutserologische Untersuchungen durchgeführt. Die erforderlichen Stichprobengrößen, die zu untersuchenden Altersgruppen sowie Untersuchungsintervalle sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Sofern nicht anders mit dem SGD abgestimmt, gelten für teilnehmende Mastbestände ebenfalls die Vorgaben aus nachfolgender Tabelle.

<b>Blutserologische Untersuchungen in Schweinezucht- und Ferkelerzeugerbetrieben:</b>	
Anzahl der Zuchtsauen im Bestand	Anzahl und Intervall der zu untersuchenden Tiere
bis 100	mindestens 50 Proben/Jahr verteilt auf 2-4 Entnahmen Proben jeweils auf 1/3 Altsauen, 1/3 Jungsauen und 1/3 älteste Aufzuchtferkel verteilen
mehr als 100	mindestens 60 Proben/Jahr verteilt auf 2-4 Entnahmen Proben jeweils auf 1/3 auf Altsauen, 1/3 Jungsauen und 1/3 älteste Aufzuchtferkel verteilen
<b>Blutserologische Untersuchungen in spezialisierten Ferkelaufzucht- und Mastbetrieben<sup>2</sup>:</b>	
Anzahl der Schweine im Bestand	Anzahl und Intervall der zu untersuchenden Tiere
bis 100	mindestens 50 Proben/Jahr verteilt auf 2-4 Entnahmen die Proben sind gleichmäßig auf die Altersstufen zu verteilen
mehr als 100	mindestens 60 Proben/Jahr verteilt auf 2-4 Entnahmen die Proben sind gleichmäßig auf die Altersstufen zu verteilen

#### 4.1.2 bakteriologische Untersuchungen

Zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen und der Verbreitung der Salmonellen innerhalb des Schweine haltenden Betriebes<sup>2</sup> sind bakteriologische Untersuchungen (Bestandsprofile) durch den SGD durchzuführen.

#### 4.1.3 zusätzliche Untersuchungen

In Abstimmung mit dem SGD können zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen oder Übertragungswege durchgeführt werden.

## 4.2 Begleitpapiere

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender: Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.

Untersuchungsgrund: Programm der TSK

Untersuchungsanforderung: Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring

Verrechnung an: TSK

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

<sup>3</sup> Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung) vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **4.3 Einstufung der Betriebe und Bewertung der Untersuchungsergebnisse**

Die Bewertung der einzelnen serologischen Untersuchungsergebnisse erfolgt durch die LUA nach den Angaben des Herstellers des verwendeten Testsystems.

Die Einstufung der Betriebe nach Salmonellenantikörperstatus in Kategorien I, II und III mit niedriger, mittlerer und hoher Belastung richtet sich nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 der Schweine-Salmonellen-Verordnung

#### **4.4 Bescheinigung der Teilnahme am Programm**

Auf Antrag des Tierhalters wird frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach der Erstuntersuchung eine Bescheinigung über die Programtteilnahme gemäß Anlage 1 ausgestellt. Dem betreffenden Schweinebestand wird die Kategorie nach Punkt 4.3 bescheinigt. Diese ist maximal ein Jahr gültig. Voraussetzungen für die Verlängerung der Bescheinigung sind:

- a) Nachweise über durchgeführte Untersuchungen,
- b) Einhalten des festgelegten Stichprobenumfangs,
- c) Einhaltung des festgelegten Untersuchungsrhythmus,
- d) Umsetzung der Maßnahmen gemäß Punkt 3.4.

### **5. Teilnahme**

Die Teilnahme steht allen bei der TSK gemeldeten Schweinezucht-, Ferkelerzeuger- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieben frei. Bei der TSK gemeldete Schweiinemastbetriebe, die entsprechend QS-Salmonellenmonitoring in die Kategorie II oder III eingestuft wurden, können zur Abklärung von Salmonelleneintragsquellen und zur Verbesserung des Salmonellenstatus entsprechend Punkt 3.4 am Programm freiwillig teilnehmen.

### **6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweienehaltenden Betrieben vom 9. November 2015 (SächsABl. 2016 S. 409) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

<sup>3</sup> Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung) vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils gültigen Fassung.

**Anlage 1: Bescheinigung der Teilnahme**  
**Anlage (zu Nummer 4.4)**

**Bescheinigung der Teilnahme**

am Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie, zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben<sup>2</sup>

Hiermit wird bescheinigt, dass der Betrieb

Name:	
Ort:	
Straße:	
Registriernummer nach ViehVerkV:	

vom

bis

die Untersuchungen gemäß dem o. g. Programm durchgeführt hat.

Der Betrieb wird für den benannten Zeitraum in die

**Kategorie**

eingestuft.

Ort, Datum

Unterschrift des Schweinegesundheitsdienstes

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

<sup>3</sup> Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung) vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils gültigen Fassung.